



A-Priority CH-3003 Bern, armasuisse.

Einschreiben mit Rückschein
Espace Media AG / BZ Berner Zeitung
Redaktion
Mischa Aebi
Dammweg 9
Postfach
3001 Bern

Aktenzeichen:
Ihr Zeichen: Mischa Aebi
Unser Zeichen: SJAC
Sachbearbeiter:
Bern, 01.02.2016

Zugangsgesuch zu DURO-Akten

Sehr geehrter Herr Aebi

Wir haben Ihr Zugangsgesuch betreffend der Studie zur Werterhaltung des DURO I 4x4 und der ETH juniors-Studie zur Ökobilanz vom 13. Januar 2016 geprüft.

Das Bundesamt für Rüstung armasuisse hat erwogen, dass gestützt auf Art. 7 Abs. 1 BGÖ der Zugang zu amtlichen Dokumenten unter anderem dann aufgeschoben, eingeschränkt oder verweigert werden kann, wenn dadurch

- die freie Meinungs- und Willensbildung einer diesem Gesetz unterstellten Behörde, eines anderen legislativen oder administrativen Organes oder einer gerichtlichen Instanz wesentlich beeinträchtigt werden kann (Bst. a);
- die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz gefährdet werden können (Bst. c);
- Berufs-, Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse offenbart werden können (Bst. g).

armasuisse
Jacqueline Stampfli
Kasernenstrasse 19, 3003 Bern
Tel. +41 58 464 60 42, Fax +41 58 464 59 76
Mobile +41 79 344 69 00
Jacqueline.Stampfli@ar.admin.ch
armasuisse.ch



Aktenzeichen:

Darüber hinaus ist, gestützt auf Art 8 Abs. 2 BGÖ der Zugang zu amtlichen Dokumenten solange aufzuschieben, bis der politische oder administrative Entscheid, für den sie die Grundlage darstellen, getroffen wurde. Voraussetzung für einen solchen Aufschub ist, dass

- zwischen dem Dokument und dem jeweiligen politischen oder administrativen Entscheid ein direkter und unmittelbarer Zusammenhang besteht; und
- das Dokument für den betreffenden Entscheid von beträchtlichem materiellem Gewicht ist.

Diese Voraussetzungen sind unserer Meinung nach hinsichtlich der beiden Studien erfüllt, da diese in unmittelbarem Zusammenhang mit dem politische Entscheid, der Beschluss der Eidgenössischen Räte über das zusätzliche Rüstungsprogramm 15, stehen. Der Zugang ist daher nach Art. 8 Abs.2 BGÖ bis zum Beschluss über das zusätzliche Rüstungsprogramm 15 aufzuschieben.

Liegt der entsprechende Beschluss vor, so ist zu prüfen, ob anschliessend der Zugang gewährt werden kann. Das Zugangsgesuch erstreckt sich auf Dokumente, die Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse enthalten, wodurch eine teilweise Verweigerung gestützt auf Art. 7 Bst. g zu prüfen ist. Diese Prüfung ist gebührenpflichtig.

Informationen über voraussichtliche Kosten

Wie bereits in unserem Mail an Sie vom 14. Januar 2016 und vorstehend dargelegt, ist für den Zugang zu amtlichen Dokumenten gemäss Art. 11 Abs. 1 BGÖ eine Gebühr zu erheben. Die anfallenden Kosten, sofern sie die Grenze von 100 CHF überschreiten, werden dem Gesuchsteller in Rechnung gestellt (Art. 16 Abs. 2 VBGÖ). Aus diesem Grund informieren wir Sie im Voraus über die anfallenden Kosten zur Bearbeitung und Prüfung Ihrer Anfrage. Gemäss der Öffentlichkeitsverordnung wird nach dem Gebührentarif der Arbeitsaufwand für die Prüfung und die Vorbereitung von amtlichen Dokumenten pro Stunde auf 100 CHF festgelegt (Anhang 1 VBGÖ).

Für Medienschaffende erfolgt eine Gebührenreduktion um 50 Prozent. Ein vollständiger Verzicht auf die Gebühr aufgrund eines überwiegenden öffentliches Interesses erachten wir als nicht gerechtfertigt.

Ihr Einverständnis, die anfallenden Gebühren zu bezahlen ist Eintretensvoraussetzung für die weitere Behandlung Ihres Gesuches.

Bestätigungserklärung zur Fortsetzung der Gesuche um Einsicht in amtliche Dokumente

Schätzungen gemäss Art 16 Abs. 2 VBGÖ:

Prüfung Zugang zur ETH juniors-Studie: 800 CHF / Medienschaffende: 400 CHF

- Lektüre der Studie (51 Seiten): 300 CHF (3 SB à 1 Stunde)
- Anhörung von Dritten nach Artikel 11 BGÖ: 300 CHF (3 Stunden)
- Konsultation Fachpersonen wie Öffentlichkeitsberatende, Juristinnen und Juristen, Kommunikationsfachleute, Fachleute der betroffenen Bereiche: 100 CHF (1 Stunde)
- Rechtliche Prüfung: 100 CHF (1 Stunde)

Aktenzeichen:

Prüfung Zugang zur Werterhaltungsstudie: 3'600 CHF / Medienschaffende: 1'800 CHF

- Lektüre der Studie (166 Seiten): 900 CHF (3 SB à 3 Stunden)
- Abklärungen armasuisse intern (Konsultation Fachpersonen wie Öffentlichkeitsberaternde, Juristinnen und Juristen, Kommunikationsfachleute, Fachleute der betroffenen Bereiche): 2'000 CHF (20 Stunden)
- Anhörung von Dritten nach Artikel 11 BGÖ: 300 CHF (3 Stunden)
- Rechtliche Prüfung: 400 CHF (4 Stunden).

Falls Sie die Kosten für die weitere Prüfung Ihrer Gesuche übernehmen werden, bitten wir Sie, uns dies innert 10 Kalendertagen seit Erhalt dieses Einschreibens schriftlich zu bestätigen. Geht innerhalb der Frist keine Bestätigung ein, gilt Ihr Gesuch gemäss Art. 16 Abs. 2 VBGÖ als zurückgezogen und wird als erledigt abgeschrieben.

Freundliche Grüsse



Jacqueline Stampfli-Bieri
Stv. Leiterin Kommunikation